

Allgemeine Zertifizierungsbedingungen der GUTcert

§ 1	Definitionen.....	1
§ 2	Vertragsgegenstand	2
§ 3	Aufgaben der GUTcert	2
§ 4	Aufgaben und Rechte des Auftraggebers.....	4
§ 5	Verwendung von Zertifikat und Zertifizierungszeichen.....	5
§ 6	Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten	7
§ 7	Vergütung und Zahlungen	7
§ 8	Vertragsdauer	8
§ 9	Kündigung.....	9
§ 10	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	9
§ 11	Datenschutz.....	10
§ 12	Haftung und Haftungsbegrenzung	10
§ 13	Schiedsstelle	10
§ 14	Anwendbares Recht	10
§ 15	Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	10
§ 16	Schlussbestimmungen	11
§ 17	Spezifische Regelungen	11

§ 1 Definitionen

Nachfolgend werden folgende Definitionen verwendet:

GUTcert bezeichnet die Zertifizierungsstelle „GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter“, die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) und andere Stellen für die Zertifizierung von Managementsystemen sowie andere Prüfungen akkreditiert ist. Der Umfang dieser Akkreditierung ist auf der Internetseite der GUTcert www.gut-cert.de sowie auf der Internetseite der DAkKS bzw. der jeweiligen zulassenden Stelle jederzeit einsehbar.

Auftraggeber bezeichnet jede juristische Person, die sich für eine Zertifizierung bewirbt, oder eine oder mehrere Zertifikate der GUTcert hält. Dabei können in einem Zertifizierungsverfahren auch mehrere juristische Personen gemeinsam eine Zertifizierung anstreben bzw. halten. Für diese gelten die beschriebenen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen jeweils einzeln, während die Spezifischen Bedingungen das gesamte Zertifizierungsverfahren spezifizieren.

Spezifische Bedingungen bezeichnen die Vertragsbedingungen, die diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen konkretisieren. Sie bestehen aus einem Angebot, einem oder mehreren Technischen Vertragsanhängen bezüglich des (der) gewählten Standard(s) sowie ggf. aktualisierten Aufwandskalkulationen.

Zertifizierung umfasst alle Prüftätigkeiten, deren Ergebnis in einer formalen Bestätigung der Einhaltung vorgegebener Anforderungen besteht. Neben Zertifizierungen von Managementsystemen oder Produkten bezieht das auch die Gutachtenerstellung (z.B. Umweltgutachten), die Validierung von Umwelterklärungen, Testierung (z.B. von Alternativen Systemen) und Verifizie-

rungen (z.B. von Emissionsdokumenten) sowie Zulassungen (z.B. von Weiterbildungsmaßnahmen) ein.

§ 2 Vertragsgegenstand

Mit der Abgabe ihres Angebotes erklärt sich die GUTcert einverstanden, eine Beurteilung des darin genannten Prüfgegenstands mit dem Ziel der Ausstellung von einem oder mehreren Zertifikaten auf Grundlage eines oder mehrerer Standards durchzuführen. Das schließt das Recht ein, die damit verbundenen Zertifizierungszeichen nach den in den Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen genannten Bestimmungen zu verwenden.

Der Vertrag zwischen der GUTcert und dem Auftraggeber besteht aus den Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der für den Prüfgegenstand geltenden spezifischen Regelungen nach § 17 und den Spezifischen Bedingungen. Der genaue Geltungsbereich dieses Vertrages bezüglich der Wahl des bzw. der Standards, der einbezogenen Standorte und ggf. unterschiedlichen juristischen Personen sowie der Tätigkeiten des Auftraggebers ist in den Technischen Vertragsanhängen aufgeführt.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Die GUTcert führt die vereinbarten Prüfungen gemäß den Bestimmungen und Auflagen der Akkreditierung/ Zulassung sowie der in den Spezifischen Bedingungen genannten normativen Grundlagen durch. Die Verfahrensbestandteile werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Für die Zertifizierung von Managementsystemen gelten die Regelungen des akkreditierten Zertifizierungsverfahrens der GUTcert, die im Dokument „AA144 Audit- und Zertifizierungsprozess der GUTcert“¹ zusammengefasst sind, für andere Prüfverfahren die in § 17 genannten spezifischen Regelungen.

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit bestimmter Zertifizierungen ist eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit des Prüfgegenstands durch die GUTcert erforderlich. Die dafür notwendigen Überprüfungen werden entsprechend den Spezifischen Bedingungen durchgeführt.

Die GUTcert ist berechtigt, aufgrund ihrer Pflichten als akkreditierte Prüfungsorganisation, Beobachter der Akkreditierungsstellen bzw. Organisationen mit ähnlichen Aufgaben (Schemeowner, Fachaufsichten) an der Prüfung teilnehmen zu lassen. Zur Qualitätssicherung der Prüfverfahren hat die GUTcert außerdem das Recht, eigene Beobachter zu Prüfungen zu entsenden. Tritt ein solcher Fall ein, wird der Auftraggeber durch die GUTcert rechtzeitig unterrichtet.

Die GUTcert ist berechtigt, unangekündigte und kurzfristig angekündigte Audits im Unternehmen durchzuführen, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendig erscheint, z.B. nach Beschwerden Dritter.

(2) Niederlassungsregelung

Sind gemäß den Spezifischen Bedingungen mehrere Standorte des Auftraggebers in die vereinbarte Prüfung einbezogen, finden die Regelungen der „AA152 Merkblatt Matrix“ Anwendung.

(3) Einsatz der Prüfer

Die mit der Prüfung beauftragten Personen werden dem Auftraggeber durch die GUTcert benannt. Für den Fall, dass ein Prüfer unmittelbar vor oder während eines Audits ausfällt, benennt die GUTcert eine(n) Vertreter(in).

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Gründe anzuführen, die gegen den Einsatz eines Prüfers sprechen. Diese Gründe müssen der GUTcert unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfernamen mitgeteilt werden. In solchen Fällen prüft die GUTcert, ob die genannten Gründe ausreichend sind, um einen Prüferwechsel vorzunehmen und dem Kunden diese Entscheidung mitteilen. Bei

¹ Alle Dokumente, die in den Zertifizierungsbedingungen aufgeführt sind, finden Sie unter <https://www.gut-cert.de/downloads.html>

Bestellung eines Ersatzprüfers wird die GUTcert besondere Sorgfalt bezüglich der vom Kunden aufgeführten Gründe anwenden.

Der Auftraggeber kann zu Beginn jeder Prüfung oder bei der Bereitstellung eines Ersatzprüfers aufgrund eines Ausfalls einmalig solche Gründe vorbringen. Eine Ablehnung von Beobachtern gemäß Absatz 1 ist nicht gestattet.

Falls innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfer keine Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt werden, wird der Vorschlag als akzeptiert betrachtet.

Auf Befragen verpflichtet sich der Auftraggeber, die Prüfer über alle Tatsachen und Vorgänge, die für die Prüfung von Bedeutung sind, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und vollständig zu informieren.

(4) Abschluss der Prüfung

Die GUTcert verfasst zu jedem Audit einen Ergebnisbericht, der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Das Eigentumsrecht an diesen Berichten bleibt bei der GUTcert. Obwohl eine Pseudonymisierung bevorzugt wird, können personenbezogene Daten im Bericht und in der Dokumentation des Auditprozesses erfasst werden.

Wenn nach dem Audit die Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen vorliegt, stellt die GUTcert entsprechend dem Prüfverfahren nach Abs. 1, Prüfbescheinigungen aus, die nachfolgend als Zertifikate bezeichnet werden.

Liegen nach der Durchführung der Prüfung nicht alle Voraussetzungen zur Erteilung eines Zertifikates vor, werden Berichte erstellt, in denen die Abweichungen festgehalten bzw. Auflagen bekannt gegeben werden, die zur Erlangung des Zertifikates notwendig sind. Die Frist zur Behebung der Abweichung wird mit dem Prüfer vereinbart und darf die gesetzlich geregelte Frist nicht überschreiten.

Nach Behebung der Abweichungen innerhalb dieser Frist erfolgt die Überprüfung der Wirksamkeit nach Ermessen der GUTcert durch Prüfung nachgereichter Dokumente oder eine Nachprüfung vor Ort.

Können die Mängel in dieser Zeit nicht behoben werden, behält sich die GUTcert eine Entscheidung über die Durchführung einer erneuten Nachprüfung vor.

Liegen auch nach zweimaliger Nachprüfung die Voraussetzungen nicht vor, kann das Zertifikat endgültig nicht erteilt werden. Ein neues Zertifizierungsverfahren muss dann als Erstzertifizierung durchgeführt werden.

(5) Zertifikate

Zertifikate und Zertifizierungsdokumente bleiben Eigentum der GUTcert und dürfen in keiner Art und Weise übertragen, zugewiesen oder geändert werden. Die Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die entsprechende Entscheidung der mit der Prüfung Beauftragten getroffen wurde.

Das bzw. die Zertifikat(e) beziehen sich nur auf die Tätigkeiten / Produkte und Standorte, die in den Spezifischen Bedingungen aufgeführt sind und im Ergebnis der Prüfung bestätigt wurden.

Die GUTcert ist verpflichtet, Verzeichnisse der von ihr erteilten, ausgesetzten und zurückgezogenen Zertifikate zu führen und mit Name des Auftraggebers, Adresse, zertifizierte Norm sowie Geltungsbereich zu veröffentlichen. Der Auftraggeber kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus Sicherheitsgründen) eine Einschränkung der zu veröffentlichen Informationen beantragen. Die GUTcert ist aber in jedem Fall verpflichtet, den Status eines vorgelegten Zertifikates zu benennen.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(1) Mitwirkung des Auftraggebers

Für die Durchführung der Prüfung ist die Mitwirkung von Mitarbeitern sowie der Leitung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftraggeber benennt deshalb eine(n) verantwortliche(n) Ansprechpartner(in), der(die) innerhalb des gesamten Verfahrens für Rückfragen und Besprechungen zur Verfügung steht.

Sofern nicht anders mit dem Auditleiter vereinbart, stellt der Auftraggeber jedem Auditor eine Begleitperson für die Zeit des Audits zur Verfügung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Begleitpersonen das Audit weder behindern noch beeinflussen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- der GUTcert nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, d.h. im Regelfall sechs Wochen vor der Durchführung der Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen,
- der Zertifizierungsstelle entsprechenden Zugang zu den Prüfstandorten gewähren, sowie die notwendige Ausrüstung für die Audits zur Verfügung stellen,
- das Personal der GUTcert über alle einzuhaltenden Gesundheits- und Sicherheitsregeln sowie die entsprechenden Gesetze und Bestimmungen zu informieren, das Personal von GUTcert ist verpflichtet, diese einzuhalten,
- alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Audits durch die GUTcert zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Dokumente für die Vorbereitung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen
- die GUTcert über vorherige Zertifizierungs- und/ oder Beurteilungsverfahren einschließlich der Ergebnisse zu unterrichten, sofern diese im Zusammenhang mit der beauftragten Prüfung stehen,
- der GUTcert nach Aufforderung die Namen von Organisationen bzw. Personen zu nennen, die beratende oder ähnliche Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht haben.

(2) Einsatz der Prüfer

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Prüfer gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Beratungstätigkeit oder Anstellung, Aufträge für eigene Rechnung oder gesonderte Honorarabreden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GUTcert jede ihm bekannte Situation offen zu legen, die ihn selbst oder die GUTcert vor Interessenkonflikte stellen könnte. Solche Interessenkonflikte können insbesondere entstehen, wenn von der GUTcert beauftragte Prüfer Beratungstätigkeiten beim Auftraggeber durchführen oder durchgeführt haben oder anderweitige geschäftliche Beziehungen bestehen.

(3) Änderungen bzgl. des Prüfgegenstandes, Aufrechterhaltung des Managementsystems

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die GUTcert unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Das sind insbesondere Änderungen bezüglich:

- der Rechts- oder Organisationsform oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management (z.B. wesentliche Managementbeauftragte),
- Kontaktadresse und Standorte,
- des vom Prüfgegenstand erfassten Tätigkeitsfeldes bzw. Produktes und

- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der zertifizierte Prüfgegenstand – stets die Anforderungen des bzw. der zertifizierten Standards erfüllt – auch während Übergangszeiten. Dabei müssen die verschiedenen Status des Systems identifiziert und befolgt werden. In Zweifelsfällen muss der Auftraggeber die GUTcert über eventuelle Probleme im Zusammenhang mit Änderungen informieren, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Die GUTcert entscheidet nach Kenntnisnahme in Absprache mit dem Auftraggeber, ob für die Aufrechterhaltung bzw. Änderung des Zertifikates ein zusätzliches Audit entsprechend § 7 (2) notwendig wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Managementsystems durchzuführen und nachprüfbar zu dokumentieren. Er ist weiterhin verpflichtet, Aufzeichnungen über Beschwerden von Kunden und anderen interessierten Parteien, insbesondere bezüglich prüfrelevanter Sachverhalte bzw. sein Managementsystem zu führen.

Die GUTcert informiert den Auftraggeber über Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Zertifizierung. Dies kann in Form eines Kundenbriefs (auch per E-Mail) oder durch andere Veröffentlichungen erfolgen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die GUTcert mitgeteilten Änderungen umzusetzen. Dieses wird im nächstfolgenden Audit (Überprüfung bzw. Rezertifizierung) überprüft.

(4) Beschwerde- und Einspruchsrecht

Der Auftraggeber hat das uneingeschränkte Recht zur Beschwerde und zum Einspruch. Die Beschreibung des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens ist öffentlich zugänglich.

§ 5 Verwendung von Zertifikat und Zertifizierungszeichen

(1) Nutzungsrecht

Sofern im Prüfungsverfahren gemäß § 3 (1) vorgesehen, erteilt die GUTcert bei positivem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens dem Auftraggeber das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat gilt für die darin angegebene Laufzeit. Mit dem Ablauf der Zertifikatslaufzeit erlischt das Nutzungsrecht.

Mit der Erteilung des Zertifikates der GUTcert erwirbt der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat sowie das entsprechende Zertifizierungszeichen der GUTcert während der Zertifikatslaufzeit entsprechend der Bestimmungen in den Allgemeinen und Spezifischen Zertifizierungsbedingungen zu nutzen.

Unter „Benutzung/Verwendung“ des Zertifikates bzw. Zertifizierungszeichens wird die Kenntlichmachung des Zertifikates/ Zeichens oder der Eigenschaft der Zertifizierung gegenüber Dritten verstanden. Dritte in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie insbesondere die Öffentlichkeit und Allgemeinheit außer dem Auftraggeber und der GUTcert selbst.

Die GUTcert übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Zertifizierungszeichen zum Zwecke des Wettbewerbs uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Umfang der Verwendung

Der Umfang der Zertifizierung des Auftraggebers wird im Zertifikat beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Bereich der Zertifizierung, insbesondere die Firmierung sowie einbezogene Standorte bzw. Produkte. Die Verwendung der Zertifizierungszeichen ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im Zertifikat nicht eingeschlossen sind. Es darf nicht, auch nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten bzw. Produkte gilt, die außerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.

Falls im Ergebnis der Prüfung weitere Zeichen genutzt werden dürfen (z.B. EMAS-Zeichen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) verpflichtet der Auftraggeber sich zur Beachtung der für diese Zeichen geltenden Regelungen.

(3) Art der Verwendung

1. Zertifizierungszeichen der GUTcert dürfen nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden.
2. Der Auftraggeber darf den Prüfungsbericht nur vollständig weitergeben.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verweis auf eine Systemzertifizierung zu unterlassen, der auch nur stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert hat. Das gilt auch für die Verwendung auf Produkten, Produktverpackungen oder Begleitinformationen und jede andere Art und Weise, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, keinerlei Angaben und Erklärungen bezüglich seiner Zertifizierung abzugeben, die durch die GUTcert oder Dritte als irreführend oder nicht autorisiert angesehen werden können.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die aufgeführten Anforderungen der GUTcert bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten (Internet, Broschüren, Werbematerialien, etc.).
6. Anders als das Zertifizierungszeichen darf das Akkreditierungszeichen nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Es darf ausschließlich in Form einer Kopie des Zertifikates verwandt werden.
7. Die Zertifizierung darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle und/ oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt.
8. Zertifizierungszeichen werden auf den Internetseiten der GUTcert zum Download zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur in der dort verfügbaren Form genutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zertifizierungszeichen graphisch zu verändern. Die Zeichen müssen leicht lesbar sein.

Bei Fragen und Problemen kann die Druckgestaltung und Verwendung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen mit der GUTcert abgestimmt werden.

(4) Erlöschen des Zertifizierungszeichen

Das Recht zur Nutzung ist an die Gültigkeit des erteilten Zertifikates gebunden.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn die im Zertifikat angegebene Laufzeit abgelaufen ist oder Überprüfungsaudits nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Es erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das/die Zertifikat(e) nach § 6 ausgesetzt, annulliert oder entzogen wird/werden oder der Vertrag nach § 9 (2) außerordentlich gekündigt wird. Im Fall einer ordentlichen Kündigung endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikats untersagt wird.

Mit Erlöschen des Zertifikats darf der Auftraggeber noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zertifizierungszeichen versehen sind, nicht mehr verwenden bzw. in Umlauf bringen. Die Anforderungen an die Nichtbenutzung gelten als erfüllt, wenn das Zertifizierungszeichen vollständig verdeckt ist. Für Zertifizierungszeichen, z.B. an Fahrzeugen, Containern und sonstigen beweglichen Gütern, die sich im Moment der Beendigung des Nutzungsrechtes nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Auftraggebers befinden, gilt eine verlängerte Frist von einer Woche.

(5) Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen vertragswidriger Nutzung

Sollte die GUTcert aufgrund vertragswidriger Nutzung der Zertifizierung nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Das gleiche gilt für Fälle, in denen die GUTcert aufgrund von durch den Auftraggeber gemachten Werbeaussagen von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 6 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Erteilte Zertifikate können aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung geändert werden. Für den Fall einer Einschränkung des Geltungsbereiches ist die Verwendung des Zertifikates bzw. Zertifizierungszeichens umgehend anzupassen.

Die GUTcert kann erteilte Zertifikate aussetzen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder bei der Überprüfung Abweichungen festgestellt werden, die nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit behoben werden.

Die GUTcert kann Zertifikate annullieren, wenn durch Veränderungen der in den Spezifischen Bedingungen bzw. dem Zertifikat benannten Prüfungseinheit das Managementsystem außer Kraft gesetzt bzw. das Produkt geändert oder nicht weiter hergestellt wird. Das Zertifikat kann in diesem Fall nach der Durchführung einer Prüfung neu erteilt werden.

Die GUTcert ist verpflichtet Zertifikate zu entziehen, wenn

- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht fristgerecht ausgehoben wird,
- bei Anwendung der Niederlassungsregelung nach § 3 (2) bei einer der in die Niederlassungsregelung einbezogenen Standorte die Bedingungen für einen Entzug erfüllt sind,
- der Auftraggeber die Vereinbarungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen nicht einhält oder
- der Auftraggeber den Vertrag zur Zertifizierung entsprechend § 9 kündigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückgabe des Zertifikates; ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Vergütung und Zahlungen

(1) Vergütungsanspruch

Die Vergütung für die Durchführung der Prüfungen ist in den Spezifischen Bedingungen aufgeführt. Sie versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Abrechnungszeitpunkt.

Veränderungen der in die Prüfung eingeschlossenen Standorte, der Personenzahl oder der Bedingungen vor Ort können eine Anpassung des benötigten Zeitaufwands für die Prüfung erforderlich machen. Werden diese Änderungen der GUTcert bekanntgegeben, erhält der Auftraggeber eine aktualisierte Aufwandskalkulation.

Weiterhin behält sich die GUTcert eine Anpassung der Tagessätze für Prüfungen vor und macht diese rechtzeitig bekannt.

Ein Vergütungsanspruch entsteht mit dem Abschluss eines Abschnitts des Prüfungsverfahrens unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zertifizierung erfolgt. Im Fall einer Kündigung durch den Auftraggeber nach § 9 (1) entsteht der Vergütungsanspruch anteilig. Werden mehrere juristische Personen in einem Zertifizierungsverfahren zertifiziert, haften diese als Gesamtschuldner für den Vergütungsanspruch.

Sofern nicht anders vereinbart werden Wege- und Übernachtungskosten (Verpflegung und Unterbringung) im Zusammenhang mit der Zertifizierung vom Auftraggeber getragen und durch die GUTcert gesondert berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erfüllung der beauftragten Abschnitte des Prüfungsverfahrens. Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann ausschließlich per Überweisung vorgenommen werden.

(2) zusätzlicher Aufwand im Prüfungsverfahren

Wesentliche Veränderungen, die der GUTcert nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden, können eine Anpassung des benötigten Zeitaufwands im laufenden Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die GUTcert bzw. der von ihr beauftragte Prüfer wird den Auftraggeber über den geänderten Aufwand informieren.

Zusätzlicher Aufwand wird entsprechend der „Spezifischen Bedingungen“ in Rechnung gestellt. Er kann entstehen

- aufgrund größerer Änderungen beim Auftraggeber, die Einfluss auf den Prüfgegenstand haben,
- anlassbezogen bspw. aufgrund von Beschwerden oder Nachforderungen von Kunden oder Behörden,
- durch wesentliche Änderungen der Prüfungsanforderungen,
- durch Prüfungen der wirksamen Behebung von Abweichungen,
- durch nicht von der GUTcert zu verantwortende Terminverschiebungen,
- durch Mehraufwand bzw. Wochenendarbeit wegen verspätet oder unvollständig eingereichter Unterlagen bzw. der nachträglichen Änderung bereits eingereichter Unterlagen,
- durch mangelhafte Vorbereitung und verzögerte Informationsbereitstellung in der Vor-Ort-Prüfung.

Kann eine geplante Prüfung auf Veranlassung des Auftraggebers nicht stattfinden, wird dem Auftraggeber die von der GUTcert bereits erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.

(3) Reisekosten

Sofern vertraglich keine Reisekosten-Pauschalen vereinbart wurden, werden zukünftig entstehende Reisekosten mit folgendem Mindestsatz berechnet:

- Kilometerpauschale 0,50 € je km
- Reisezeiten für Audits 40 € (bis 31.12.2022) bzw. 60 € (ab 01.01.2023) / Stunde, An- und Abreise erst ab der 2. Stunde (Abrechnungstakt viertelstündlich)
- Bahn 2.Klasse, Flug economy class, Mietwagen Mittelklasse
- Übernachtungskosten nach entstandenem Aufwand
- Verpflegung entsprechend derzeit gültiger Regelungen

(4) Leistungen im Ausland

Für den Fall, dass Dienstleistungen außerhalb Deutschlands ausgeführt werden, muss der Auftraggeber alle direkten oder indirekten nationalen Steuern und/ oder Abgaben an Behörden und/ oder entsprechende lokale Stellen begleichen und verpflichtet sich, der GUTcert auf Anfrage alle notwendigen Beweisdokumente über die Bezahlung solcher Steuern und/oder Abgaben bereitzustellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen trägt der Auftraggeber die entstehenden Transaktionsgebühren.

§ 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit erstmaliger Erteilung eines schriftlichen Auftrags durch den Auftraggeber in Kraft. Sofern in § 17 nicht anders geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abge-

schlossen. Der Vertrag kann jedoch vom Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen nach § 9 gekündigt werden oder endet mit der Entscheidung über die Ablehnung der Zertifizierung nach § 3 (4).

§ 9 Kündigung

(1) Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung durch den Auftraggeber kann gegenüber der GUTcert in Textform ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

(2) Kündigungsfrist

Der Auftraggeber kann zu einem beliebigen Zeitpunkt kündigen. Zu diesem Zeitpunkt werden nach §5 (4) die Zertifikate entzogen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den kündigenden Vertragspartner insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, und dies nach Abmahnung des vertragsverletzenden Verhaltens nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Unterlagen bei zeitkritischen Prüfungen und nach Aufforderung mit Terminsetzung nicht vollständig oder termingerecht geliefert werden (siehe auch § 17).

(4) Abrechnung von Leistungen

Im Falle einer Kündigung werden von der GUTcert bereits anteilig erbrachte Leistungen gemäß den Spezifischen Bedingungen sowie weitere durch die Kündigung entstehende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 10 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Umgang mit Unterlagen, Vertraulichkeit

Die durch den Auftraggeber eingereichten Unterlagen dürfen für die Prüfer kopiert werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden alle Kopien vernichtet. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei den Rückstelldokumenten der GUTcert und werden nach Ablauf der vorgegebenen Archivierungsfrist vernichtet.

Die Erfassung und Erstellung notwendiger Unterlagen und Dokumente erfolgt mittels EDV. Sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen (inkl. vertrauliche Informationen, sofern notwendig) und internen Ergebnisse werden durch die GUTcert entsprechend den Akkreditierungsvorgaben archiviert. Die GUTcert ist berechtigt, vertrauliche Informationen Dritten, wie Akkreditierungs- und Zulassungsstellen, offen zu legen, wenn sie dazu gesetzlich oder durch Akkreditierungsregeln verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird durch die GUTcert davon unterrichtet, sofern die Einsichtnahme außerhalb einer turnusmäßigen Begutachtung der GUTcert erfolgt. Vor der Offenlegung an andere Stellen holt die GUTcert das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers ein. Das trifft nicht auf Informationen zu, die der Auftraggeber selbst öffentlich zugänglich macht.

Die GUTcert ist verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die aus anderen Quellen (z.B. einer Behörde, Beschwerden Dritter etc.) stammen und den Auftraggeber selbst betreffen.

In Audits kann nach Zustimmung durch den Auftraggeber Informations- bzw. Kommunikationstechnologie (entsprechend IAF MD4:2018) eingesetzt werden. Die Wahl der zu verwendenden Tools erfolgt dabei in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem von GUTcert beauftragten Auditleiter. Die GUTcert hat ihre Mitarbeiter und Auditoren auch speziell für diesen Fall auf die Einhaltung angemessener Regelungen zur Sicherung der Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen durch diesen Vertrag zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse, die sie durch die Zusammenarbeit über technische, kommerzielle oder organisatorische Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Die GUTcert verpflichtet ihre Prüfer entsprechend.

Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 11 Datenschutz

Die mit der Kontaktaufnahme übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Vertragserfüllung elektronisch verarbeitet. GUTcert sichert zu, diese Daten ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Auditoren, Prüfer, Fachexperten und Umweltgutachter, die im Auftrag der GUTcert Prüfungsleistungen erbringen, sind schriftlich verpflichtet, sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu halten.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten können der aktuellen Datenschutzerklärung der GUTcert unter <https://www.gut-cert.de/datenschutz.html> entnommen werden.

§ 12 Haftung und Haftungsbegrenzung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die GUTcert über eine Haftpflichtversicherung mit weltweiter Gültigkeit verfügt.

Die Versicherungssumme betragen EURO 5.000.000 für Personen- oder Sachschäden sowie von EURO 1.000.000 für Vermögensschäden.

Die GUTcert haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei aus Fahrlässigkeit verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden, die infolge fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen, die den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf, verursacht worden sind, wird die Haftung der GUTcert für Sachschäden auf die Versicherungshöchstsumme von EURO 5.000.000 und für Vermögensschäden auf die Versicherungssumme von EURO 1.000.000 begrenzt.

§ 13 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Erteilung, Entziehung oder Aussetzung der Zertifikate sowie dem Zertifizierungsprozess legen die Parteien vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs die Streitigkeit der Schiedsstelle der GUTcert zur Entscheidung vor. Es gilt die Verfahrensordnung der Schiedsstelle.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind für die GUTcert verbindlich.

Für die Dauer des Schiedsverfahrens bis zu einer Entscheidung der Schiedsstelle bzw. eines sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren bleibt die angefochtene Entscheidung der Zertifizierungsstelle bestehen.

§ 14 Anwendbares Recht

Für dieses Vertragsverhältnis gilt die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als örtlicher Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

Erfüllungsort ist Berlin oder der zu zertifizierende Standort bzw. – bei Anwendung der Niederlassungsregelung entsprechend § 3 (2) – der Hauptsitz des Auftraggebers.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Bestandteile unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche einsetzen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 17 Spezifische Regelungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für das jeweils genannte Zertifizierungsverfahren. Sie beziehen sich dabei jeweils auf den genannten Absatz.

(1) Europäischer Emissionshandel

§ 1 Definition

Technischer Vertragsanhang ist der Überwachungsplan, der technische Angaben zu den emissionshandelspflichtigen Anlagenteilen enthält. Der Geltungsbereich der Prüfung ist im stationären Bereich durch die zuständige Behörde (Immissionsschutzbehörde: Anlagengrenzen gemäß BImSchG-Genehmigung) vorgeschrieben.

§ 2 Vertragsgegenstand / § 3 Aufgaben der GUTcert

An die Stelle des Zertifikates tritt der verifizierte Emissionsbericht bzw. die Konformitätsbestätigung des Monitoringkonzepts.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Verifizierungen von Emissionsdokumenten im gesetzlich geregelten Bereich des Emissionshandels gelten die Regelungen des akkreditierten Zertifizierungsverfahrens der GUTcert, die im Dokument „AA147 Verifizierungsverfahren THG“ zusammengefasst sind.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(3) Änderungen und Aufrechterhaltung des Managementsystems

Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, die GUTcert umgehend über wesentliche Änderungen entsprechend den gesetzlich geregelten Mitteilungserfordernissen (z.B. Betriebseinstellungen nach ZuV2020 oder wesentliche Änderungen des Überwachungsplans) zu informieren.

§ 7 Vergütung und Zahlungen

(2) Zusätzlicher Aufwand

Zusätzlich zu den in Art. 7 (2) genannten Bedingungen kann gemäß Art. 9 Abs. 2 AVV oder Art. 13 EU-VO 2015/757 Mehraufwand entstehen, wenn:

- sich die Datenflussaktivitäten, Kontrolltätigkeiten oder die Logistik des Auftraggebers im Verifizierungsverfahren als komplexer herausstellt als die Datenlage dieses bei der Angebotserstellung erkennen ließ,
- im Verlauf des Verifizierungsverfahrens Falschangaben, Nichtkonformitäten, unzureichende Daten oder Fehler in den Datensätzen festgestellt wurden.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit der öffentlichen Registrierung der verifizierten Emissionen des letzten beauftragten Emissionsberichts.

§ 9 Kündigung

Werden die Unterlagen für eine Prüfung zum europäischen Emissionshandel nicht spätestens zum 15.03. des Jahres der Prüfung vollständig bei der GUTcert eingereicht, hat diese das Recht, sofort vom Auftrag zurückzutreten.

(2) ISCC/REDcert/SURE

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Zertifizierung nach ISCC, REDcert und SURE gelten die Regelungen des akkreditierten Zertifizierungsverfahrens der GUTcert, die im Dokument „AA146 Zertverfahren Produkte“ zusammengefasst sind.

Im Falle von ISCC-DE/EU, REDcert-DE/EU-Audits und SURE-EU verpflichtet sich der Auftraggeber den Mitarbeitenden der zuständigen Behörde (BLE), ihren Beauftragten sowie den zuständigen Auditierenden der Zertifizierungsstelle das Recht einzuräumen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, Besichtigungen vorzunehmen, alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Proben zu ziehen.

(2) Niederlassungsregelung

Diese Regelung trifft hier nicht zu.

§ 4 (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise diese elektronisch an die GUTcert zu senden.

§ 5 (3) Nr. 3 trifft nicht zu.

(3) RSPO

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Zertifizierung nach RSPO gelten die Regelungen des akkreditierten Zertifizierungsverfahrens der GUTcert, die im Dokument AA158 zusammengefasst sind.

Die Akkreditierungsstelle und die Assurance Services International – (ASI) sind dazu berechtigt ein Zeugenaudit, Konformitätsaudit, unangekündigtes Audit oder andere Audits kurzfristig beim Zertifikatshalter durchzuführen. Bei Durchführung von unangekündigten oder kurzfristig angekündigten Audits durch die Zertifizierungsstelle oder Akkreditierungsstelle muss ein anderes Auditteam eingesetzt werden als beim vorherigen Zertifizierungsaudit.

(2) Niederlassungsregelung

Sind gemäß den Spezifischen Bedingungen mehrere Standorte des Auftraggebers in die vereinbarte Prüfung einbezogen, finden die Regelungen der AA156 Anwendung.

§ 5 (3) Nr. 3 trifft nicht zu.

(4) Carbon Footprint nach ISO 14064-1

Allgemein: Das „Zertifikat“ ist im gesamten Text als „Verifizierungsaussage“ gemeint. Die Verifizierungsaussage besteht aus einem Prüfbericht sowie einem Schmuckblatt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Ein Technischer Vertragsanhang ist nur notwendig, wenn der Vertragsgegenstand nicht schon ausführlich im Angebot beschrieben wurde.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Verifizierungen von Carbon Footprints gelten die Regelungen des akkreditierten Zertifizierungsverfahrens der GUTcert, die im Dokument „AA147 Verifizierungsverfahren THG“ zusammengefasst sind.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(3) Änderungen und Aufrechterhaltung des Managementsystems

Entfällt

§ 5 Nutzungsrecht

Das Zertifikat bezieht sich i. d. R. auf ein abgeschlossenes (Geschäfts-) Jahr, es beinhaltet eine Aussage zu den Emissionen im auf dem Zertifikat angegebenen Bezugszeitraum. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar.

§ 6 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Die Verifizierungsaussage kann annulliert werden, wenn nach der Verifizierung Tatsachen bekannt werden, die die Verifizierungsaussage wesentlich beeinflussen.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Ausstellung der Verifizierungsaussage. Bei Verwendung von Zertifizierungszeichen gilt der Vertrag solange, wie die Zertifizierungszeichen genutzt werden.

(5) AZAV-Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§ 1 Definitionen

Im Fall der Maßnahmenzulassung enthält das Angebot nur die allgemein gültigen Kostensätze, die im Verfahren Anwendung finden. Die Kosten für die Prüfung der konkret beantragten Maßnahmen werden dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung übermittelt. Widerspricht der Auftraggeber der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, gilt der Auftrag zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Konditionen erteilt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorgaben von SGB III, AZAV, Empfehlungen des Beirats entsprechend § 182 SGB III, Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 6 (2) AZAV sowie ggf. weiteren relevanten Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung.

Vertragsgegenstand ist weiterhin die Zulassung von Maßnahmen entsprechend der „FL270_Kosten_MZ“ und AA157 Maßnahmenzulassung.

Eine Pflicht des Auftraggebers zur Erteilung von Prüfungsaufträgen für Maßnahmen besteht nicht.

Die GUTcert kann Prüfungsaufträge zur Maßnahmenzulassung nur dann ablehnen, wenn die beantragten Maßnahmen außerhalb des Akkreditierungsumfanges der GUTcert liegen.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Die Zulassung von Maßnahmen erfolgt jeweils auf Antrag des Auftraggebers. Dazu übermittelt der Auftraggeber die Daten der jeweils beantragten Maßnahmen an die GUTcert.

Voraussetzung für eine Zulassung von Maßnahmen ist eine Zulassung des Auftraggebers nach § 178 SGB III. Die diesbezüglichen Unterlagen (Zertifikate, Prüfungsberichte aller Audits aus den letzten 5 Jahren) stellt der Auftraggeber der GUTcert zur Verfügung, sofern diese nicht bereits dort vorliegen.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(3) Änderungen bzgl. des Prüfgegenstandes, Aufrechterhaltung des Managementsystems

Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, die GUTcert umgehend über wesentliche Änderungen in Bezug auf die zugelassenen Maßnahmen zu informieren. Hierzu zählen:

- grundlegende Änderungen im vorhandenen Maßnahmenangebot,
- wesentliche Änderungen in der Konzeption sowie der methodischen und didaktischen Durchführung,
- Änderungen der Maßnahmendauer oder der Lehrgangsggebühren,
- Änderungen wesentlicher Bildungsinhalte.

Diese Informationspflicht gilt auch für die Ergebnisse von Prüfungen, die durch andere, dazu ermächtigte Stellen (z.B. Agenturen für Arbeit) durchgeführt werden.

§ 6 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Werden bei einer zugelassenen Maßnahme im Nachhinein Informationen bekannt, die den Zulassungsvoraussetzungen widersprechen bzw. wurden falsche Angaben im Zulassungsverfahren gemacht, entscheidet die GUTcert über die Aufrechterhaltung der Zulassung. Gegebenenfalls ist dafür eine erneute Prüfung der einzelnen Maßnahme oder eine Wiederholung der gesamten Referenzauswahl erforderlich.

Bei einer Maßnahmenzulassung mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (bei Überschreitung des BDKS) ist bei einer Ablehnung durch die BA eine Korrektur im laufenden Verfahren nicht möglich. Eine Zulassung kann dann nur nach erneuter Antragstellung und erfolgreicher Prüfung stattfinden.

(6) Testierung nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

§ 1 Definitionen

Der Begriff „Nachweis“ beschreibt die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden gemäß § 4 Abs. 4 und/ oder § 5 Abs. 4 SpaEfV (also Vordruck 1449, 1449A und 1449B).

Der Begriff „Testat“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der u.a. Zertifikate nach ISO 50001, Berichte (z.B. zum Überprüfungsaudit), Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide und Bestätigungen der EMAS-Registrierungsstelle umfasst (§ 4 Abs. 1 und 2 gemäß SpaEfV).

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Leistung umfasst eine Konformitätsbewertung über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Ausstellung eines entsprechenden Nachweises (signiertes Zollformular 1449) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Ausgestellte Nachweise dürfen ausschließlich zur Vorlage bei der für die Beantragung des Spitzenausgleichs und der Besonderen Ausgleichsregelung zuständigen Behörde verwendet werden und haben Gültigkeit nur für das Jahr der Antragstellung.

Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Konformitätsbewertung des jeweiligen Systems und im Erfolgsfall die Ausstellung des Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Grundlage des Vertragsverhältnisses sind die Anforderungen der SpaEfV sowie begleitende Anforderungen der Behörden, sowie die Managementsystemnormen und Regelwerke, auf welche diese Anforderungen Bezug nehmen.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Testierung gelten die Regelungen des akkreditierten Testierungsverfahrens der GUTcert, die im Angebot zur Testierung zusammengefasst sind. Die Beachtung der gesetzlichen Antragsfristen obliegt dem Auftraggeber.

(4) Abschluss der Prüfung

Abweichungen sind spätestens innerhalb der mit dem Auditor vereinbarten Frist zu beheben, so dass die Nachprüfung nach § 3 (4) spätestens bis zum 31.12. des Jahres abgeschlossen wird, andernfalls kann das Testat nicht erteilt werden.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(3) Änderungen und Aufrechterhaltung des Managementsystems

Entfällt

§ 5 Nutzungsrecht

Das Testat bezieht sich auf ein Antragsjahr. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar.

§ 6 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Das Testat kann entzogen werden, wenn nach der Testierung Tatsachen bekannt werden, die die Testierungsaussage wesentlich beeinflussen bzw. wenn Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 9 (2) vorliegen.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit der Ausstellung des letzten beauftragten Formulars 1449.

§ 11 Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur antragstellenden juristischen Person zugehörigen Standorte, Verbrauchsstellen und Energieträger, sowie deren Verbräuche der GUTcert mitzuteilen. Unvollständige oder falsche Angaben können einen Verlust der Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Stromsteuergesetz) und § 55 EnergieStG (Energiesteuergesetz) zur Folge haben. Diesbezüglich sind haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber der GUTcert ausgeschlossen.

(7) EEG-Gutachten

Allgemein: Das „Zertifikat“ ist im gesamten Text als „Gutachten“ gemeint. Der „Technische Vertragsanhang“ ist im gesamten Text als „Bestellformular“ gemeint.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(2) Niederlassungsregelung

Entfällt

(4) Abschluss der Prüfung

Nach der Vor-Ort-Prüfung der beauftragten Anlage wird bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist (28.02. des Folgejahres) ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt. Ausschließlich bei Erbringung aller geforderten Nachweise bis zum 15.02. kann die GUTcert ein positiv beurteilendes Gutachten garantieren.

§ 6 Änderungen, Aussetzungen, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Entfällt

§ 9 (2) Kündigung

Der Vertrag endet mit Kündigung durch den Auftraggeber bis spätestens zum 30. März des laufenden Jahres oder bei Auslaufen der gesetzlich festgelegten Förderdauer.

(8) Herkunftsnachweise Strom

Allgemein: Das „Zertifikat“ wird im gesamten Text als „Gutachten“ bezeichnet. Der „Technische Vertragsanhang“ ist im gesamten Text als „Bestellformular“ gemeint.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Begutachtung für Herkunftsnachweise Strom gelten die mit den Umweltgutachtern abgestimmten Vorgaben, die sich an den gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

(2) Niederlassungsregelung

Entfällt

(4) Abschluss der Prüfung

Nach einer Vor-Ort-Prüfung einer Anlage gem. § 42 Abs. 3 HkRNDV wird ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt.

Für Mengenbestätigungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 HkRNDV wird ein Protokoll erstellt, welches auf Nachfrage dem Umweltbundesamt vorgelegt wird.

Für die umweltgutachterliche Bestätigung bei der Registrierung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister gem. § 22 HkRNDV wird ein Gutachten erstellt, das im Herkunftsnachweisregister hochgeladen wird.

Die GUTcert behält sich vor, bei Verzögerungen in der Bereitstellung der zur abschließenden Begutachtung benötigten Unterlagen, keine negative Prüfbescheinigung auszustellen, sondern die Leistungen 14 Tage nach dem Vor-Ort-Termin bzw. 30 Tage nach dem vorgesehenen Monat der Mengenbestätigung vor Abschluss der Prüfung in Rechnung zu stellen.

§ 6 Änderungen, Aussetzungen, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Entfällt

§ 8 Vertragsdauer

Verträge über regelmäßige Vor-Ort-Inaugenscheinnahmen gem. § 42 Abs. 3 HkRNDV sowie regelmäßige Mengenbestätigungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 HkRNDV enden mit Kündigung durch den Auftraggeber bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres.

Verträge über Begutachtungen zur Anlagenregistrierung gem. § 22 HkRNDV enden mit Registrierung der Anlage.

(9) Herkunftsnachweise Biomethan

Allgemein: Das „Zertifikat“ wird im gesamten Text als „Gutachten“ bezeichnet. Der „Technische Vertragsanhang“ ist im gesamten Text als „Bestellformular“ gemeint

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Für die Verifizierung eingespeister Mengen Biomethan gelten die vom dena-Biogasregister entwickelten Kriterien (gem. Kriterienkatalog in der jeweils aktuellen Version) sowie die diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (EEG 2009 und 2012) für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie (Aufgabenleitlinie EEG))

(2) Niederlassungsregelung

Entfällt

(4) Abschluss der Prüfung

Nach der Vor-Ort-Prüfung der beauftragten Anlage wird im Rahmen der Verifizierung der eingespeisten Menge Biomethan bis zum 15.02. des Folgejahres ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt. Ausschließlich bei Erbringung aller geforderten Nachweise bis zum 15.01. kann GUTcert die fristgerechte Erstellung und Übermittlung des Gutachtens garantieren.

Sofern die Nachweisführung zur eingespeisten Menge Biomethan über das dena-Biogasregister erfolgen soll, gilt die Prüfung erst nach erfolgter Bearbeitung des vom Auftraggeber im Register eingestellten Audits als abgeschlossen. Die Grundlage für die im Audit anzugebenden Daten ist das von GUTcert erstellte und übermittelte Gutachten.

§ 6 Änderungen, Aussetzungen, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Entfällt

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt jeweils für das bzw. die beauftragten Kalenderjahre und endet mit Abschluss der letzten Begutachtung.

(10) ISMS

zu § 3 (5)

Alle erteilten Zertifikate nach IT-Sicherheitskatalog werden der Bundesnetzagentur gemeldet.

zu § 4 (1)

Existieren ISMS-relevante Dokumente, die im Audit nicht eingesehen werden dürfen, muss dies der Zertifizierungsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden. Diese trifft dann in Absprache mit dem Auditleiter die Entscheidung, ob das Zertifizierungsverfahren auch ohne Einsichtnahme in diese Dokumente weitergeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.

(11) ISO 45001

Zu § 4 (1)

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die GUTcert bei schwerwiegenden Ereignissen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die die zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. Arbeitsschutzbehörde/Gewerbeaufsichtsamt, Polizei/Staatsanwaltschaft) zu Ermittlungen vor Ort veranlasst haben, umgehend zu informieren.